

Schlußbestimmungen

§ 10

Über die Zahlung von Preisdifferenzen an die Organe des Außenhandels ergeht eine gesonderte Weisung.

§ 11

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1964

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung Nr. 2*
über die Zahlung von Preisdifferenzen
im Zusammenhang mit der Industriepreisreform.
— Preisstützungen für den Kohleplatzhandel —

Vom 1. Februar 1964

Zur Sicherung der Einhaltung der gegenwärtig zu zahlenden Preise bei der Belieferung der Bevölkerung und der Betriebe der Landwirtschaft sowie der Einrichtungen von Religionsgemeinschaften mit festen Brennstoffen wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik folgendes * angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für den Kohleplatzhandel aller Eigentumsformen.

§ 2

Grundlage für die Preisstützungen

(1) Die Betriebe des Kohleplatzhandels haben Anspruch auf Preisstützungen beim Verkauf von festen Brennstoffen zur Versorgung der Bevölkerung mit Hausbrand und bei Lieferung von festen Brennstoffen an die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe und Einrichtungen.

(2) Der Anspruch auf Preisstützungen entsteht im Zeitpunkt der Auslieferung der festen Brennstoffe.

§ 3

Höhe der Preisstützungen

(1) Die Preisstützungen bei Belieferung der Bevölkerung mit Hausbrand ergeben sich aus den nach § 3 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 3002 vom 21. Januar 1964 — Kohle und Koks — (Sonderdruck Nr. P 3002 des Gesetzblattes) von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, dem Kohleplatzhandel zu bestätigenden Preislisten

in Höhe der Differenz zwischen dem Einzelhandelsverkaufspreis für die Bevölkerung

und

dem Einzelhandelsverkaufspreis für die übrigen

Abnehmer, ausgenommen die im Abs. 2 genannten.

(2) Die Preisstützungen bei Lieferung fester Brennstoffe an die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe und Einrichtungen ergeben sich aus

den in den Preislisten zu bestätigenden bisher

preisrechtlich anzuwendenden Abgabepreisen

und

den in den Preislisten zu bestätigenden neuen

Abgabepreisen für übrige Abnehmer, ausgenommen die Bevölkerung gemäß Abs. 1.

* Anordnung Nr. 1 (GBl. II 1/4 Nr. 17 S. 151)

§ 4

Nachweispflicht

(1) Die Betriebe des Kohleplatzhandels haben über den Verkauf fester Brennstoffe für die Hausbrandversorgung und über Lieferungen fester Brennstoffe an die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe und Einrichtungen einen Nachweis in Form von Rechnungsdurchschriften, Verkaufslisten oder gleichwertigen Unterlagen zu führen.

(2) Der gemäß Abs. 1 geforderte Nachweis muß mindestens folgende Angaben enthalten:

Tag der Auslieferung,

Empfänger,

Brennstoffart entsprechend der Preisliste gemäß § 3 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 3002,

Menge,

berechneter Preis insgesamt.

(3) Die Form der Nachweise bei Belieferung der Bevölkerung mit Hausbrand wird

für Betriebe des halbstaatlichen und privaten Kohleplatzhandels durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen,

für den genossenschaftlichen Kohleplatzhandel (BHG) durch den Zentralvorstand der VdgB nach Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und

für den staatlichen Kohleplatzhandel einschließlich des Kommissionshandels durch das Staatliche Kohlekontor nach Abstimmung mit der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates

festgelegt.

(4) Der Nachweis für Lieferungen an die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe und Einrichtungen hat einheitlich durch den Kohleplatzhandel aller Eigentumsformen in Form von Rechnungsdurchschriften zu erfolgen.

§ 5

Planung der Preisstützungen

Die Mittel für Preisstützungen gemäß § 3 sind

für die VEB Kohlehandel einschließlich des Kommissionshandels vom Staatlichen Kohlekontor als Zuführungen aus dem Staatshaushalt und

für die genossenschaftlichen, halbstaatlichen und privaten Betriebe des Kohleplatzhandels von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, zu Lasten des Haushalts der Republik

zu planen.

§ 6

Anmeldung, Kontrolle und Auszahlung der Preisstützungen

(1) Für die Anmeldung, Kontrolle und Auszahlung von Preisstützungen gemäß § 3 gilt die Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Auszahlung und Kontrolle von produktgebundenen Preisstützungen (GBl. II S. 158), soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird.

(2) Die Betriebe des halbstaatlichen und privaten Kohleplatzhandels melden die Preisstützungen bis zum 2. Werktag nach Ablauf jeder Dekade für die vorangegangene Dekade für

Lieferungen an die Bevölkerung gemäß Vordruck Anlage 2,